

Platzordnung



- I. Die Flugordnung der Modellfluggruppe Nentershausen e.V., beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 4. September 2009, gilt ausschließlich für den Aufstieg von Flugmodellen im Rahmen der Aufstiegserlaubnis des Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz vom 13. August 2009 (Modelle ab 5 kg Aufwärts und alle Modelle mit Verbrennungsmotor).
- II. Für den Aufstieg von Flugmodellen mit einem Abfluggewicht von weniger als 5 kg und ohne Verbrennungsmotor, gilt folgendes:
 1. Es sind die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften (z.B.: Ausweichregeln, Versicherungspflicht) einzuhalten, insbesondere § 1 der Luftverkehrsordnung, wonach jeder Teilnehmer am Luftverkehr sich so zu verhalten hat, dass Sicherheit und Ordnung im Luftverkehr gewährleistet sind und kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird derjenige kein Flugmodell steuern darf, der infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel oder infolge geistiger oder körperlicher Mängel in der Wahrnehmung der Aufgaben als Steuerer eines Flugmodells behindert ist.
 2. Start und Landung dürfen nur auf dem Gelände nördlich des Zauns erfolgen.
 3. Personen, die nicht Vereinsmitglieder sind, dürfen am Flugbetrieb teilnehmen, sofern sie sich in Begleitung eines aktiv Modellflug ausübenden volljährigen Vereinsmitgliedes befinden und keine Tatsachen vorliegen, die an der Einhaltung der Regeln nach Ziff. 1. zweifeln lassen.
 4. Es ist ein Tagesbericht (erlaubnisfreier Modellflug) zu führen. Vorlagen befinden sich im Flugbuch, auf dem Fluggelände in Nentershausen.
 5. Das jeweils zuerst am Platz erschienene aktiv Modellflug betreibende volljährige Vereinsmitglied gilt als vom Vorstand beauftragt und bevollmächtigt, geeignete und erforderliche Maßnahmen zu ergreifen, um einen Verstoß gegen die vorstehenden Regelungen zu verhindern und zu beenden und in diesem Rahmen das Hausrecht für den Verein auszuüben. Es ist auch befugt, bei begründetem Anlass stichprobenartig Gewichtskontrollen der eingesetzten Modelle vorzunehmen und das Bestehen der gesetzlich vorgeschriebenen Haftpflichtversicherung zu überprüfen.
 6. Die zulässigen Aufstiegszeiten müssen eingehalten werden. Siehe Flugordnung. Modellfluggruppe Nentershausen e.V.

Der Vorstand